

**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

nachrichtlich
an die Schulämter

22. Januar 2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

223

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Heinz Rösger

Telefon 0211 5867-3723

Telefax 0211 5867-493723

heinz.roesgen@msw.nrw.de

**Aufnahme von Kindern mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule
Anmeldeverfahren an Schulen der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/2015**

Das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 05. November 2013) tritt zwar erst am 1. August 2014 in Kraft. Es entfaltet aber nach den Übergangsvorschriften in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 bereits Wirkung für das Aufnahmeverfahren auch an allgemeinen weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2014/2015.

Das Aufnahmeverfahren für Kinder mit bereits förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I geregelt werden. Den Entwurf der Änderungsverordnung vom 5. September 2013 habe ich Ihnen zugeleitet. Die Verordnung wird nicht rechtzeitig zum Anmeldeverfahren an Schulen der Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten können. Ich bitte daher, bei der Aufnahme von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an weiterführenden Schulen wie folgt zu verfahren:

Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstüt-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

zung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß § 1 Absätze 2 und 3 APO-S I. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 n.F. Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

Seite 2 von 2

Das Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird zeitgleich mit dem allgemeinen Anmeldeverfahren nach § 1 APO-S I durchgeführt. Ist die für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmte Aufnahmekapazität nach dem Anmeldeverfahren nicht ausgeschöpft, können freie Plätze in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erst dann an Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vergeben werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, für die eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen worden ist, an einer Schule aufgenommen werden können.

Für die Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Absatz 4 SchulG weise ich darauf hin, dass im Schuljahr 2014/2015 gemäß Haushaltsgesetz 2014 der Klassenfrequenzrichtwert für die Klasse 5 an Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien 27 betragen wird.

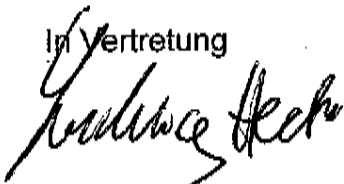
II.

Dieser Runderlass ist bis zum 31. Juli 2014 befristet. Er wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

Ich bitte, die Schulämter und die Schulen entsprechend zu informieren.

Ihre Erfahrungen mit dem Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2014/2015 an Schulen der Sekundarstufe I bitte ich mir nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen. Die Kommunalen Spitzenverbände erhalten diesen Erlass mit der Bitte, ihre Mitgliedskommunen zu informieren sowie mit der Bitte, das Ministerium über ihre Erfahrungen zu informieren. Die Landschaftsverbände erhalten diesen Erlass zur Information.

In Vertretung



Ludwig Hecke